

## Bebauungsplan Nr. VI/19 der Stadt Kassel „Feuerwache Wolfsanger“

### Stadtteil Wesertor

und

## Aufhebung des Bebauungsplans Nr. VI/14-14 „Fuldatalstraße“ Private Grünflächen – Freizeitgärten

### Stadtteil Wesertor

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Anregungen und Hinweisen der Bürger, Behörden, Träger öffentlicher Belange, der nach § 3 UmwRG anerkannten Naturschutzverbände und der Nachbargemeinden

nach Beteiligung zum Vorentwurf und Entwurf gemäß § 4 Abs. 1 / § 3 Abs. 1 § 4 Abs. 2 / § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 29.05.19

### Inhaltsübersicht

1	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (26.03.2019) .....	3	9	Landkreis Kassel – Fachdienst Landwirtschaft (18.03.2019 + 20.06.2018) .....	11
2	Deutsche Telekom Technik GmbH (13.03.2019) .....	5	10	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen – FG 31 Ökonomie und Markt (18.06.2018) .....	12
3	Die Stadtreiniger Kassel (25.03.2019 + 25.06.2018) .....	5	11	Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst (20.06.2018) .....	14
4	Feuerwehr Kassel (19.03.2019 + 25.07.2018) .....	7	12	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 34 Bergaufsicht (25.03.2019 + 18.06.2018) .....	16
5	Hessen Mobil Straßen und Verkehrsmanagement (15.03.2019 + 16.06.2018) .....	7	13	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31, Obere Wasserbehörde (21.03.2019 + 22.06.2018) .....	17
6	Hessischer Bauernverband e.V. Kreisbauernverband Kassel (09.04.2019) .....	8	14	Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde (26.06.2018) .....	19
7	KASSELWASSER (03.04.2019 + 27.06.2018) .....	9			
8	KVG – Kasseler Verkehrsgesellschaft AG (06.03.2019 + 20.06.2018) .....	10			

15	Regierungspräsidium Kassel - Regionalplanung (19.06.2018) .....	23	19	Stadt Kassel, Untere Naturschutzbehörde -6725- (27.03.2019).....	29
16	Stadt Kassel, Liegenschaftsamt -23- (28.06.2018) .....	23	20	Stadt Kassel, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt -66- (02.04.2019 + 27.06.2018) .....	37
17	Stadt Kassel –Umwelt- und Gartenamt -67- (27.03.2019 + 20.06.2018) .....	25	21	Städtische Werke Netz + Service (13.03.2019 + 26.06.2018) .....	42
18	Stadt Kassel, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde – 6722 - (27.03.2019 + 10.07.2018) .....	27	22	Telefonica Germany GmbH 6 Co. OHG (29.03.2019) .....	42
			23	Zweckverband Raum Kassel (01.04.2019).....	45

1 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (26.03.2019)		
	STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF VOM 26.03.2019	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
1.1	<p>Anbei nochmals unsere Stellungnahme vom letzten Jahr:</p> <p>Die Stadt Kassel beabsichtigt auf der bestehenden im bestehenden B-Plan als "Private Grünflächen/Freizeitgärten" eine Feuerwache zu bauen und hat diesbezüglich den B-Plan geändert.</p> <p>Feuerwachen sind eine unabdingbare und wichtige Institution des Katastrophenschutzes, deren Lage sich auch aus der Zuwegbarkeit und möglichen Einsatzwege ergibt. Die erfolgte Abwägung möglicher Standorte erscheint uns auch hinsichtlich der sozialen Notwendigkeiten einer freiwilligen Feuerwehr nachvollziehbar und plausibel.</p> <p>Auf dem vorgesehenen Standort wird ein ehemaliges, jetzt brachliegendes Kleingartengelände beansprucht. Kleingärten sind wichtige Bestandteil städtischer Freiraumversorgung und ermöglichen den Nutzern Kontakt mit der Natur - welcher Art auch immer. Aufgrund der unterschiedlichen Nutzung der Kleingartenparzellen besitzen Kleingartenareale eine hohe Biodiversität. Dies kommt auch in der in der Begründung zitierten faunistischen Untersuchung zum Ausdruck.</p> <p>Es versteht sich von selbst, daß adäquater Ersatz sowohl für die von dem Bau der Feuerwache betroffenen Kleingartennutzer wie auch für dortige Naturausstattung nur durch ein ebenso großes Kleingartenareal hergestellt werden kann. Die Ausweisung eines solchen Areals im Rahmen eines B-Plans sollte parallel zum B-Plan VI/19 erfolgen.</p> <p>-</p>	<p><b>Der Anregung, an anderer Stelle Ersatzflächen für die Kleingartennutzung auszuweisen, wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ehemaligen Kleingartennutzungsverträge sind aufgrund von Vertragsverletzungen (Schwarzbauten, illegale Tierhaltung...) bereits vor mehreren Jahren gekündigt worden und das Kleingartengebiet wurde bereits 2016 geräumt. Insofern besteht hier kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Aufhebung der Kleingartennutzung und der Ausweisung als Feuerwehrstandort. Die Festlegung als zukünftiger Standort für die freiwillige Feuerwehr Wolfsanger ist wiederum erst im Jahr 2016 getroffen worden. Die Stadt Kassel sieht nun mit dem Bau der Feuerwache folglich eine andere städtebauliche Entwicklung für diese Fläche vor. Die Versorgung der Bürger mit Kleingärten ist über einige andere dafür vorgesehene Flächen im Stadtgebiet ausreichend gesichert. Zudem wurde auch der Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V. im Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.</p>

<p><b>1.2</b></p>	<p>Im B-Plan (S. 6) wird ausgeführt das nur ein Teil des Geländes für die Infrastruktur der Feuerwehr benötigt wird. Das restliche Gelände ist als Grünfläche vorgesehen, die grüngärtnerisch gestaltet allenfalls indirekt der Öffentlichkeit zugänglich ist. Und die Pflege der Flächen ist vermutlich durch die Stadt getragen oder wird der Feuerwehrgemeinschaft auferlegt.</p> <p>Die Biodiversität einheitlich gestalteter und ebenso einheitlich gepflegter Flächen ist wesentlich geringer als die Biodiversität von kleinparzellierten Flächen, die von unterschiedlichen Besitzern unterschiedlich genutzt werden. Der durch den Bau der Feuerwache notwendige Eingriff kann wesentlich vermindert werden, wenn die Flächen des nicht direkt genutzten Bereiches zur Kleingartennutzung ausgewiesen und parzelliert werden. Nach dem Plan "Weiterentwicklung der „schematischen Lageplandarstellung für den Zuschussantrag beim Land Hessen, Variante 1" (S. 20) ist dies durchaus möglich. Dies bietet mindestens drei Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versorgung der Bürger mit Kleingärten,</li> <li>- Erhaltung der für Kleingärten typischen Biodiversität in diesen Bereichen und</li> </ul> <p>Reduzierung der Kosten für öffentliche Grünpflege.</p>	<p><b>Der Anregung, die verbleibenden Restflächen auf der Liegenschaft für eine Kleingartennutzung auszuweisen, wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Aus den o. g. Gründen wird auch auf die hier angeregte Nutzung der ‚Restfläche‘ für Kleingärten verzichtet. Zudem würde die verbleibende Fläche nur einzelne, linear angeordnete, Kleingartenparzellen zulassen, die keine anzustrebende Kleingartensiedlungsstruktur ergeben könnten.</p>
<p><b>1.3</b></p>	<p>Ferner sollte eine fußläufige und auch für Radfahrer geeignete Querung des Geländes geschaffen werden, um die angrenzende Aue und deren Naturausstattung besser zugänglich zu machen. Hierauf wird zwar hingewiesen (S. 16), jedoch findet dieser Hinweis im Plan (S.20) keinen Widerhall.</p>	<p><b>Der Anregung, eine Durchquerungsmöglichkeit festzusetzen, wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Des Weiteren wird von der Stadt Kassel die Zugänglichkeit der ‚Restfläche‘ für die Allgemeinheit angestrebt, weshalb der Bebauungsplan explizit die Einrichtung einer Wegeverbindung zulässt.</p>

<b>2 Deutsche Telekom Technik GmbH (13.03.2019)</b>		
STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF VOM 13.03.2019		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
2.1	<p>Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Zur Versorgung, der neu zu errichtenden Feuerwache, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich stattfinden werden.</p> <p>Wir bitten, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit uns abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung; Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahmen benötigen wir eine Vorlaufzeit von 3 Monaten.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Planungsrechtlich relevante Punkte sind nicht betroffen. Die Aspekte können im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt werden.</p>
<b>3 Die Stadtreiniger Kassel (25.03.2019 + 25.06.2018)</b>		
STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF VOM 25.03.2019		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
3.1	Grundsätzlich bestehen von Seiten der Stadtreiniger Kassel keine Bedenken	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<p>zum o. g. Bebauungsplan, wenn bestimmte Anforderungen eingehalten werden. Wir verweisen hier auf unsere Stellungnahme vom 25.06.2018.</p>	<p><b>Die Hinweise zur Abfallentsorgung wurden sinngemäß in Kapitel 4.3 der Begründung zum Entwurf aufgenommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Die Vorschriften zu Standplätzen für Abfallbehälter sowie zur Tragfähigkeit der Fahrbahnen stellen allerdings keinen Regelungsgehalt eines Bebauungsplans dar. Die Ausweisung öffentlicher Straßenverkehrsflächen erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung nicht.</b></p>
	<p>STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF VOM 25.06.2018</p>	
<p><b>3.2</b></p>	<p>Es bestehen von Seiten der Stadtreiniger Kassel keine Bedenken zum o. g. Bebauungsplan, wenn nachfolgende Anforderungen für die Abfallentsorgung gewährleistet sind:</p> <p>Für das Anlegen von Standplätzen für Abfallbehälter verweisen wir auf § 18 unserer Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung. Dieser regelt die Erreichbarkeit und baulichen Voraussetzungen der Restabfall- bzw. Bioabfallbehälterstandplätze. Die Behälter sollten von der Fahrbahn aus geladen werden können.</p> <p>Der Fahrbahnunterbau muss auf die Belastung der Entsorgungsfahrzeuge (Gesamtlast 26 t bzw. Einzelachslast 11 t) ausgerichtet sein. Die Fahrbahn muss eine Breite von 3,5 m und eine Durchfahrtshöhe von 4,0 m haben.</p> <p>Die Mindestmaße und -Radien der Schleppkurvenprüfung für ein 3-Achs-Müllfahrzeug müssen eingehalten werden.</p> <p>Berücksichtigen Sie in Ihrer Gefährdungsbeurteilung auch:</p> <p>Beiderseits des Abfallsammelfahrzeuges (anklappbare und nicht gefahrbringende Anbauteile, z. B. leicht klappbare Spiegel, sind ausgenommen) soll jederzeit ein Sicherheitsabstand zu allen Objekten von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrstrecke gewährleistet sein. Neuplanungen sind so zu gestalten, dass Rückwärtsfahrten für Abfallsammelfahrzeuge vermieden werden</p>	<p>s. unter 3.1</p>

	(wenn wirtschaftlich vertretbar). Die Sicht durch die Rückspiegel nach hinten darf nicht behindert werden (z. B. durch Bäume, Äste, Strauchwerk). Die Rückspiegel sollen bei der Rückwärtsfahrt nicht angeklappt werden.	
<b>4</b>	<b>Feuerwehr Kassel (19.03.2019 + 25.07.2018)</b>	
	STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF VOM 25.03.2019 UND VORENTWURF VOM 25.07.2018	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>4.1</b>	Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VI/19 „Feuerwache Wolfsanger“ und Aufhebung des Bebauungsplans Nr. VI/14-14 „Fuldatalstraße“ keine Bedenken.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>5</b>	<b>Hessen Mobil Straßen und Verkehrsmanagement (15.03.2019 + 16.06.2018)</b>	
	STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF VOM 15.03.2019	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>5.1</b>	Von der öffentlichen Auslegung der o. g. Bauleitplanung der Stadt Kassel habe ich Kenntnis genommen. Ich verweise auf meine im Vorverfahren abgegebene Stellungnahme vom 12.06.2018. Weitergehende Einwände, fachliche Informationen und Hinweise habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
	STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF VOM 16.06.2018	
<b>5.2</b>	Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich in städtischem Eigentum und liegt auf der südlichen Straßenseite der Fuldatalstraße (Landesstraße 3235) unmittelbar an der heutigen Grenze zwischen den Stadtteilen Wolfsanger und Wesertor.  Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung zur Errichtung einer Feuerwache. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VI/19 "Feuerwache - Wolfsanger" erfolgt die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans	<b>Die Hinweise – auch, dass sich die L 3235 hier in der Baulast der Stadt Kassel befindet - werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<p>Nr. VI/14-14 "Fuldatalstraße" (Festsetzung: Kleingartennutzung), da dieser dem Geltungsbereich entspricht.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung ist über direkte Zufahrten zur L 3235 sichergestellt. Gegen den Plan bestehen aus Sicht von Hessen Mobil aufgrund der innerstädtischen Lage und da sich die L 3235 hier in der Baulast Ihrer Stadt befindet, keine Einwände.</p>	
<p><b>6 Hessischer Bauernverband e.V. Kreisbauernverband Kassel (09.04.2019)</b></p>		
<p>STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF VOM 09.04.2019</p>		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
6.1	<p>Zurückgewiesen wird, dass keine Raumbedeutsamkeit durch die Einstufung im Regionalplan Nordhessen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft besteht. Das ist ein raumbedeutsamer Inhalt, sonst wäre er nicht in der Regionalplanung enthalten (Seite 9 der Begründung).</p> <p>Das Ausscheiden der Fläche 6 im Vergleich zur jetzt ausgewählten Fläche ist nicht nachvollziehbar. Bei beiden Flächen handelt es sich um eine gärtnerisch genutzte Fläche.</p> <p>Positiv zu bewerten ist, dass durch die Dachflächenbegrünung der Ausgleichsbedarf im Wesentlichen ausgeglichen wird.</p> <p>Insofern sind im Ergebnis dann keine weitergehenden landwirtschaftlichen Beeinträchtigungen gegeben.</p>	<p><b>Die Hinweise zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und zur Standortsuche werden zurückgewiesen.</b></p> <p>Die Einschätzung zur Raumbedeutsamkeit der durch den Bebauungsplan in Anspruch genommenen Fläche des Vorbehaltsgebiets entstammt der Stellungnahme des Dezernates 21 – Regionalplanung des Regierungspräsidiums Kassel zum Vorentwurf vom 19.06.2018: „Die Inanspruchnahme von ca. 0,8 ha Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft stellt sich als nicht raumbedeutsam dar. Gegen die Planung zur Errichtung der Gemeinbedarfseinrichtung am gewählten Standort bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.“</p> <p>In Kapitel 2.4.1 der Begründung wird umfassend dargelegt, dass die Fläche 6 im Rahmen einer vergleichenden Bewertung über deutliche Nachteile bezüglich der verkehrlichen Lage abseits der Hauptverkehrsstraßen und der damit einhergehenden Belastung der angrenzenden Wohngebiete durch Verkehrslärm und Alarmsignalen sowie der stärkeren Beeinträchtigung der Naturschutzbelange im Vergleich zur vorliegenden Fläche verfügt.</p>



6.2	Bei den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind bei etwaigen Ersatzpflanzungen für die beabsichtigten naturnahen Flächen zu beachten, dass Pflanzabstände nach dem Hess. Nachbarrechtsgesetz eingehalten werden.	<p><b>Der Hinweis zu Pflanzabständen wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</b></p> <p>Der Hinweis auf die Pflanzabstände des Hessischen Nachbarrechtsgesetz werden zur Kenntnis genommen. Diese sind selbstverständlich unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten. Ein entsprechender Hinweis auf das Hess. Nachbarrechtsgesetz kann in Kapitel 5.1 der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt werden.</p>
<b>7 KASSELWASSER (03.04.2019 + 27.06.2018)</b>		
STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF VOM 03.04.2019		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
7.1	<p>Seitens KASSELWASSER bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VI/19 „Feuerwache Wolfsanger“ vom 09.11.2018 und der damit verbundenen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. VI/14-14 „Fuldatalstraße“ Private Grünflächen Freizeitgärten.</p> <p>Im Hinblick auf die Belange der Entwässerung des Plangebietes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 27.06.2018 sowie die Stellungnahmen der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde (-6722-) vom 10.07.2018 sowie des Regierungspräsidiums Kassel Dezernate 31.3 und 31.5 vom 22.06.2018.</p> <p>In Bezug auf die Belange der Wasserversorgung bitten wir, die Städtischen Werke Netz- und Service GmbH direkt zu beteiligen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die genannten Stellungnahmen der Wasserbehörden sind bereits in den Entwurf des Bebauungsplans eingeflossen (siehe Punkt 13). Ebenso wurden die Belange von KASSELWASSER frühzeitig in das Vorhaben aufgenommen und werden entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Städtischen Werke sind bereits frühzeitig in das Verfahren einbezogen worden (siehe Punkt 22)</p>
STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF VOM 27.06.2018		
7.2	Seitens KASSELWASSER bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des B-Planes vom 25.05.2018.	<p><b>Die Hinweise – auch auf die Erforderlichkeit, dass für die Einleitung von Regenwasser in den Fasanengraben eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Oberen Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Kassel zu beantragen ist – werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p>Wie bereits im Ämtergespräch am 27.02.2018 erörtert, erfolgt die Entwässerung des Gebietes im Trennsystem.</p> <p>Die Ableitung des Schmutzwassers kann über den auf der gegenüberliegenden Straßenseite der „Fuldatalstraße“ liegenden öffentlichen Mischwasserkanal DN 1000 erfolgen. Alternativ kann das Schmutzwasser auch in den südlich – innerhalb der Umzäunung der Kläranlage – verlaufenden Mischwasserkanal DN 1000 eingeleitet werden.</p> <p>Regenwasser ist vorzugsweise auf kurzem Wege in das vorhandene Gewässer Fasanengraben einzuleiten. Für die Gewässereinleitung ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Oberen Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Kassel zu beantragen. In Abhängigkeit von Versiegelungsgrad und Flächennutzung können sich weitergehende Auflagen zu Retention bzw. Vorbehandlung des Niederschlagswassers ergeben.</p> <p>Bei der Anpflanzung von Bäumen sind die Mindestabstände von 2,50 m (Außenwand Abwasseranlage – Baum) unbedingt zu beachten.</p> <p>In Hinblick auf erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 (4) bestehen keine weitergehenden Anforderungen seitens KASSELWASSER.</p> <p>In Bezug auf die Belange der Wasserversorgung bitten wir, die Städtischen Werke Netz- und Service GmbH direkt zu beteiligen.</p>	
<b>8</b>	<b>KVG – Kasseler Verkehrsgesellschaft AG (06.03.2019 + 20.06.2018)</b>	
	STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF VOM 06.03.2019	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>8.1</b>	Bezüglich o. g. Planungen hatten wir am 20.06.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Die entsprechenden Anmerkungen und Hinweise bitten wir weiterhin	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

	zu beachten.	Die Lage der Oberleitungsmasten ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Für eine Verlegung der Bushaltestelle sind im Vorfeld der Bauausführung weitere Abstimmungen erforderlich. Beides bildet allerdings keinen Regelungsgehalt eines Bebauungsplans ab.
	STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF VOM 20.06.2018	
8.2	<p>Im Zuge der geplanten o. g. Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass die Oberleitungsmaste der Straßenbahn an dem heutigen Standort verbleiben.</p> <p>Eine eventuelle Verlegung der Bushaltestelle ist mit uns abzustimmen.</p> <p>Die Kosten für anfallende Änderungen der Anlagen des ÖPNV sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.</p> <p>Ansonsten bestehen unsererseits keine Einwände gegen die o. g. Planung.</p>	s. hierzu unter 8.1
<b>9</b>	<b>Landkreis Kassel – Fachdienst Landwirtschaft (18.03.2019 + 20.06.2018)</b>	
	STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF VOM 18.03.2019	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
9.1	<p>Die Stadt Kassel möchte auf in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücken im Geltungsbereich einen Standort für die Freiwillige Feuerwehr Wolfsanger etablieren. Einhergehend damit ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Fuldatalstraße (Private Grünflächen-Freizeitgärten) verbunden.</p> <p>Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 20.06.2018 zur Beteiligung nach §4 (1) BauGB werden gegen das Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht auch jetzt keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

	STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF VOM 20.06.2018	
9.2	<p>Die Stadt Kassel möchte auf in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücken im Geltungsbereich einen Standort für die Freiwillige Feuerwehr Wolfsanger etablieren. Einhergehend damit ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Fuldatalstraße (Private Grünflächen-Freizeitgärten) verbunden.</p> <p>Landwirtschaftliche Fläche ist durch das Vorhaben nicht berührt. Die Kompensation soll im Geltungsbereich erfolgen. Sollte zum Zwecke von Kompensationsmaßnahmen dennoch externe, landwirtschaftliche Fläche benötigt werden, so bitten wir um Abstimmung mit unserem Fachbereich Landwirtschaft.</p> <p>Gegen das Vorhaben werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Für die Planung sind keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, der Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs.</p>
<b>10</b>	<b>Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen – FG 31 Ökonomie und Markt (18.06.2018)</b>	
	STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF VOM 18.06.2018	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
10.1	<p>Aus den oben genannten Bebauungsplänen geht hervor, dass die Stadt Kassel beabsichtigt, auf dem Flurstück 4311 der Flur 18 ein neues Feuerwehrgerätehaus für die freiwillige Feuerwehr des Stadtteils Wolfsanger zu errichten.</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes besteht folgendes Konfliktpotential:</p> <p>Ca. 100 m südlich von dem geplanten Feuerwehrgerätehaus befindet sich das Betriebsgelände des Eigenbetriebes KASSELWASSER mit der darauf befindlichen Kläranlage. Seitens des Antragstellers muss überprüft werden, ob der geplante Neubau des Feuerwehrgerätehauses nicht unzumutbar durch Gerüche aus der Kläranlage beaufschlagt wird.</p> <p>Andere Gründe, die dem genannten Vorhaben entgegenstehen könnten, sind</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Stellungnahme des Landesbetriebs Landwirtschaft wurde lediglich im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgetragen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung zum Entwurf gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Im Zuge von geplanten Baumaßnahmen an der Kläranlage wurde im Jahr 2011 ein Geruchsgutachten erstellt, welches u.a. die der Planungsfläche gegenüberliegenden Wohngebiete an der Fuldatalstraße betrachtet hat und dabei keine erhebliche Geruchsbelastung feststellte. Zwar liegt der zukünftige Feuerwehrstandort etwas näher an der Kläranlage, verfügt dennoch über einen Abstand von deutlich über 100 m zu den technischen Anlagen des Klärwerks. Zudem</p>

dem Unterzeichner nicht bekannt.

handelt es bei dem Feuerwehrstandort um keine besonders sensible Wohnnutzung. Des Weiteren war die Geruchsbelastung der Kläranlage zuletzt in 2017 während der jüngsten Umbauphase Gegenstand einer Überprüfung. Bei der in diesem Rahmen üblichen Rasterbegehung wurden in der Umgebung vereinzelt geringfügige Überschreitungen in Bezug auf die Vorgaben der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) ermittelt. Weil jedoch im Nachgang zu dieser Überprüfung im Zusammenhang mit den Umbaumaßnahmen noch Verbesserungen umgesetzt wurden, wird davon ausgegangen, dass sich die Belastung seitdem nochmals verringert haben dürfte, so dass eine signifikante Beeinträchtigung für die geplante Nutzung nicht zu erwarten ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass unmittelbar auf dem Betriebsgelände der Kläranlage derzeit 150 Mitarbeiter arbeiten, die ebenfalls einen Schutzanspruch gegenüber Geruchsbelästigungen haben. Auch liegt die Planungsfläche im Verhältnis zum Betriebsgelände der Kläranlage nicht in der vorherrschenden Windrichtung.

Zusammenfassend liegen somit keine Anhaltspunkte vor, die eine unzumutbare Geruchsbelastung am geplanten Standort erwarten lassen.

**In Kapitel 2.3.8 der Begründung wurde zum Entwurf folgender Hinweis aufgenommen:**

**Die Geruchsbelastung der Kläranlage war zuletzt in 2017 während der jüngsten Umbauphase Gegenstand einer Überprüfung. Bei der in diesem Rahmen üblichen Rasterbegehung wurden in der Umgebung vereinzelt geringfügige Überschreitungen in Bezug auf die Vorgaben der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) ermittelt. Weil jedoch im Nachgang zu dieser Überprüfung im Zusammenhang mit den Umbaumaßnahmen noch Verbesserungen umgesetzt wurden, wird davon ausgegangen, dass sich die Belastung seit-**

		dem nochmals verringert haben dürfte, so dass eine signifikante Beeinträchtigung für die geplante Nutzung nicht zu erwarten ist.
<b>11</b>	<b>Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst (20.06.2018)</b>	
	STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF VOM 27.06.2018	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
11.1	<p>Betreffend Ihrer Anfrage, vom 26.04.2018 und 08.06.2018, Kassel B-Plan Nr. VI/19 – „Feuerwache Wolfsanger“ – Flur 18; Flurstück 43/1 anbei Stellungnahme aus 2011, die weiterhin Bestand hat:</p> <p>Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.</p> <p>Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 Metern durchgeführt wurden sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.</p> <p>Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.</p> <p>Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z. B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>In den Bebauungsplan wurde zum Entwurf unter 7.2 folgender Hinweis aufgenommen:</b></p> <p><b>Der Geltungsbereich befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. Kampfmittelräummaßnahmen können notwendig werden. Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten wird daher eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) der Flächen empfohlen.</b></p> <p><b>Kontakt: Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt</b></p>

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß-Krüger Koordinaten eingemessen werden. Wir bitten Sie, uns nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei. Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/ Antragstellerin, Interessenten/ Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die

	<p>örtlichen Gauß-Krüger-Koordinaten benötigt.</p> <p>Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.</p> <p>Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.</p> <p>Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.</p> <p>Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.</p> <p>Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung- und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.</p>	
<b>12</b>	<b>Regierungspräsidium Kassel, Dez. 34 Bergaufsicht (25.03.2019 + 18.06.2018)</b>	
	STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF VOM 25.03.2019	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>12.1</b>	<p>meine Stellungnahme vom 18.06.2018 hat weiterhin Bestand.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
	STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF VOM 18.06.2018	
<b>12.2</b>	Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich - rechtliche Belange des	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>



	<p>Bergbaus stehen dem Bebauungsplan Nr. VI/19 „Feuerwache Wolfsanger“ sowie der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. VI/14-14 „Fuldatalstraße“, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	
<b>13</b>	<b>Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31, Obere Wasserbehörde (21.03.2019 + 22.06.2018)</b>	
	STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF VOM 21.03.2019	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>13.1</b>	<p>Zu o. g. Vorhaben wird auf die Stellungnahme vom 22.06.2018, Az. w. o. verwiesen. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
	STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF VOM 22.06.2018	
<b>13.2</b>	<p><u>Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u></p> <p>Der Geltungsbereich des o. a. Planungsvorhaben befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebietes.</p> <p>Von daher bestehen aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes keine Bedenken gegen die o. a. Planungsvorhaben.</p> <p><u>Dez. 31.1 Altlasten, Bodenschutz</u></p> <p>Gegen das Bauvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Den in Abschnitt 2.4.4. „Altablagerungen und Baugrund“ eingeflossenen Aussagen aus der Stellungnahme der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde stimme ich zu. Die Belange des Schutzgutes Boden sind unter Abschnitt „2.2 Boden“ in der Kurzdarstellung der Umweltbelange zutreffend dargestellt.</p>	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

<p><b>13.3</b></p>	<p><u>Dez. 31.3- Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</u></p> <p>Aus Sicht des Dezernates 31.3 bestehen keine Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan.</p> <p>Ich bitte folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>Wie in den Unterlagen ausgeführt verläuft der verrohrte Fasanengraben südwestlich, angrenzend an das Planungsgebiet. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen wird eine Überprüfung zur möglichen Offenlegung und naturnahen Gestaltung des Grabens empfohlen.</p> <p>Das Flurstück 43/1, Flur 18, Gemarkung Kassel - Wolfsanger wird von dem mit Bescheid vom 14.11.2006 (StAnz. Nr. 51-52, Seite 2993), festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Fulda im südlichen Bereich tangiert. Eine Bebauung und anderweitige Nutzung dieses Bereiches ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen nicht geplant.</p> <p>Der Verlauf der Überschwemmungsgrenze kann unter: <a href="http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html?WMC=748">http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html?WMC=748</a> eingesehen werden.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist nicht direkt von der Planung betroffen. Eine Bebauung und anderweitige Nutzung des angesprochenen südlichen Bereichs ist weiterhin nicht vorgesehen.</p>
<p><b>13.4</b></p>	<p><u>Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte</u></p> <p>Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Ich weise vorsorglich daraufhin, dass für eine Einleitung von Niederschlags-</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Bezüglich eines erforderlichen Antrags auf Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer wurde zum Entwurf folgender Hinweis unter 7.5 in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><b>Für eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik</b></p>

<p>wasser in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser die allgemein anerkannten Regeln der Technik (Niederschlagswasserrückhaltung und ggf. -behandlung) einzuhalten ist.</p> <p>Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde zu stellen.</p> <p><u>Dez. 31.5 Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe</u></p> <p>Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die Belange des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.</p>	<p><b>(Niederschlagswasserrückhaltung und ggf. -behandlung) einzuhalten. Eine entsprechende Erlaubnis ist gem. § 8 WHG beim Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 31.5 „Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe“ zu beantragen.</b></p>
---	---

**14 Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde (26.06.2018)**

STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF VOM 26.06.2018

LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>14.1</b>	<p>Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes berührt.</p> <p>Im Stadtteil Wolfsanger soll etwa auf Höhe der Tram Haltestelle „Wolfsanger“ in Anbindung an die Fuldatalstraße der Neubau einer Feuerwache realisiert werden.</p> <p>Das Plangebiet stellt sich in der Örtlichkeit als ehemaliges Gartengelände dar, welches fast vollkommen mit Bäumen umrandet wird. Innerhalb der gesamtheitlich aufgeschütteten Fläche befinden sich zahlreiche Sträucher und Laubbäume, die teilweise bereits landschaftsbildprägendem Charakter aufweisen.</p> <p>Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Gehölz- und Saumstrukturen beherbergt das Plangebiet für Reptilien und Singvögel teilweise hohe Lebensraumqualität (Quartier- und Nahrungsraum, Rückzugsorte).</p> <p>Das Plangebiet grenzt im Westen an landwirtschaftliche Flächen mit wenigen</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</b></p> <p>Aufgrund der auch von der Oberen Naturschutzbehörde zum Vorentwurf geschilderten Vegetationsausstattung des Geländes wurde für den Entwurf des Bebauungsplans ein Artenschutzgutachten erstellt, um mögliche Konflikte bzgl. des Artenschutzes zu ermitteln. Hierbei wurden weiterführende Untersuchungen bezüglich der betroffenen Arten durchgeführt und insbesondere die Bereiche Reptilien (Schwerpunkt Zauneidechse) und Vögel näher betrachtet. Während keine Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten, ist ein umfangreicher Vogelbestand aufgenommen worden. Die entsprechenden Ergebnisse wurden zum Entwurf in den Bebauungsplan und den Fachbeitrag Grün gemäß den vorliegenden Gutachten eingearbeitet. Zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind insbesondere die Maßnahmen ‚Rodung von Gehölzen nur im Winterzeitraum‘ und ‚Anbringung von Nisthilfen‘ in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Zudem wurden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wertvolle</p>

	<p>landschaftsbildprägenden Strukturen an, während sich im Norden die vielbefahrene Fuldatalstraße und ein Radweg anschließt. Eine Reihe älterer Gehölze bildet eine Abgrenzung zur Straße. Südlich des Geländes befinden sich Grünlandstrukturen und die großflächige Kläranlage der Stadt Kassel. Im Osten bestehen weitere Grünlandstrukturen und Sportanlagen des TSV 1889 Kassel-Wolfsanger. Im näheren Umfeld schließen sich mehrere Gewerbe- und Industrieflächen an.</p> <p>Im weiteren B-Planverfahren sind aus naturschutzfachlicher Sicht nachfolgende Maßgaben zu berücksichtigen, die der Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange bzw. der notwendigen Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG dienen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für Reptilien (Zauneidechse - nach FFH-Richtlinien geschützt) und Singvögel sind weiterführende Untersuchungen durchzuführen, um den tatsächlichen Bestand festzustellen bzw. die Lebensraumqualität des Plangebietes für jeweils beide Tiergruppen real bewerten zu können.</li> <li>2. Im Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung sind für beide Tierarten entsprechende CEF-Maßnahmen zu formulieren.</li> <li>3. Vor Baubeginn sind die Zauneidechsen im Bereich des Baufeldes abzusammeln und zu erhaltende Strukturen durch Reptilienzäune abzuschirmen.</li> <li>4. Im Baufeld sind alle Großgehölze auf bewohnte Höhlen und Spalten (Quartierbäume) hin zu begutachten.</li> <li>5. Die Bautätigkeit ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen.</li> </ol>	<p>Baumbestände verbindlich zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Durch das Gutachten sowie die hieraus resultierenden Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen wird sichergestellt, dass durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Naturschutzrechts ausgelöst werden. Eine zusätzliche Bauzeitenregelung wird durch das vorliegende Gutachten nicht für erforderlich angesehen und kann daher unterbleiben. Da die Obere Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren keine Stellungnahme vorgelegt hat, geht die Stadt Kassel davon aus, dass alle Anregungen zum Vorentwurf auch aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde hinreichend abgearbeitet sind.</p>
<p><b>14.2</b></p>	<p>6. Gehölzbeseitigungen sind auf das absolute Minimum zu reduzieren. (Gebot der Eingriffsvermeidung)</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p> <p>Durch die Überarbeitung der Freiraumplanung und der Zufahrtsorganisation konnten die unvermeidbare Rodung auf eine Blauzeder (Stammumfang 1,40</p>

	<p>7. Gehölzschutz ist für alle zu erhaltenden Gehölz- und Saumstrukturen zwingend.</p> <p>8. Der unvermeidbare Verlust von Nistmöglichkeiten für Gehölzbrüter ist im nahen Umfeld zu kompensieren.</p>	<p>m) und eine kleinere Eschengruppe (Stammumfang 0,90 bis 1,30 m) reduziert werden. Der Gehölzschutz wird über die zeichnerische Festsetzung zum Erhalt von Bäumen oder durch die textliche Festsetzung 3.1, die den Erhalt von vorhandenen Laubbäumen und flächenhaften Gehölzen vorgibt, gewährleistet.</p> <p>Als artenschutzrechtlichen Ersatz für den Verlust von Nistmöglichkeiten, sieht das Artenschutzgutachten eine Anbringung von Nisthilfen in der nahen Umgebung vor. Im Bebauungsplan wird daher darauf hingewiesen, dass mit Verweis auf § 44 BNatSchG zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände die Anbringung von Ersatznistmöglichkeiten in der nahen Umgebung zwingend erforderlich ist.</p>
<p>14.3</p>	<p>9. Dach- und Fassadenbegrünung ist festzusetzen.</p>	<p><b>Der Anregung zur Dachbegrünung wird gefolgt. Der Anregung zur Fassadenbegrünung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Eine Dachbegrünung mit einer Substratstärke von mindestens 8 cm für Flachdächer ist mit der textlichen Festsetzung 3.2 festgesetzt. Hierdurch kann Regenwasser zurückgehalten werden, die Verdunstung erhöht, die Bodenfunktion teilweise wiederhergestellt und die klimaökologischen Auswirkungen gemindert werden. Auf die Festsetzung einer Fassadenbegrünung wurde aus gestalterischen und technisch-architektonischen Gründen verzichtet. Aufgrund der betrieblichen Anforderungen an das Gebäude sind in vielen Fassadenbereichen keine Möglichkeiten zur Begrünung gegeben (Einsatztore, Alarmeingänge, Balkon als zweiter Rettungsweg mit Übungsmöglichkeit...), so dass dies nur zu einem geringfügigen Anteil überhaupt möglich wäre. Die klimaökologischen Auswirkungen wären somit im Vergleich zur Dachbegrünung nur untergeordnet und eine optische Einbindung ist durch den zu erhaltenden und zu ergänzenden Gehölzbestand bereits hinreichend gegeben.</p>
<p>14.4</p>	<p>10. In den Gebäudefassaden sind Nisthilfen zu integrieren.</p> <p>11. Sämtliche Randbereiche, welche nicht für die Feuerwache benötigt werden,</p>	<p><b>Der Anregung wurde teilweise gefolgt.</b></p> <p>Auf Nisthilfen in den Gebäudefassaden wurde zugunsten des Anbringens von</p>

	sind entsprechend als Lebensraum für die Fauna aufzuwerten.	zusätzlichen Nisthilfen in den Randbereichen, außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs (gemäß der Empfehlung des faunistischen Gutachtens), verzichtet. Diese Randbereiche werden, wie angeregt, u.a. dadurch für die Fauna als Lebensraum aufgewertet.
14.5	12. Kompensationsmaßnahmen sind im nahen Umfeld vorzusehen, z.B. die naturnähere Gestaltung des Fasanengrabens südöstlich des Geltungsbereichs.	<b>Der Anregung wurde zum Teil gefolgt.</b>  Die Kompensationsmaßnahmen sind unmittelbar angrenzend an den Eingriffsbereich angesiedelt. Auf die Umgestaltung des Fasanengrabens wurde jedoch im Rahmen dieses Verfahrens verzichtet, da dies einen umfangreichen Mehraufwand in Form von Abstimmungen, Untersuchungen und Planungen erfordert hätte, der innerhalb des vorgegebenen Zeitplans zum Bauleitplanverfahren nicht realisierbar gewesen wäre. Dies hätte den drängenden Ersatzbau einer Feuerwache verzögert und insofern auch Auswirkungen auf Fördermittelzusagen gehabt. Eine sicherlich sinnvolle naturnähere Gestaltung des Fasanengrabens kann aber selbstverständlich zu einem späteren Zeitpunkt noch umgesetzt werden.
14.6	13. Unvermeidbare Gehölzbeseitigungen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig.	<b>Der Anregung wurde gefolgt.</b>  Unter Punkt 7.1 wurde ein Hinweis aufgenommen, dass mit Verweis auf § 44 BNatSchG die Rodung von Gehölzen nur im genannten Zeitraum zulässig ist.
14.7	Ich empfehle eine ökologische Bauüberwachung, die die Einhaltung artenschutzrechtlicher Regelungen überwacht, vermeidbare Gehölzbeeinträchtigungen durch Schutzvorkehrungen (Wurzelvorhänge, Spundwände usw.) verhindert und die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen kontrolliert.  Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gem. § 18 BNatSchG i.V. mit § 1 a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können in der Bauausführung berücksichtigt werden.</b>

	Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.	
<b>15</b>	<b>Regierungspräsidium Kassel – Regionalplanung (19.06.2018)</b>	
	STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF VOM 19.06.2018	
<b>LFD. NR.</b>	<b>ANREGUNGEN / HINWEISE</b>	<b>STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG</b>
<b>15.1</b>	<p>Mit der vorgelegten Planung soll der Neubau einer Feuerwache für die freiwillige Feuerwehr ermöglicht werden. Laut Planbegründung wurden im Vorfeld Standortalternativen geprüft und der jetzt gewählte Standort, der sich zwar auf einer Fläche befindet, die im Regionalplan Nordhessen 2009 als Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft festgesetzt ist, als am besten geeignet befunden. Die Inanspruchnahme von ca. 0,8 ha Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft stellt sich als nicht raumbedeutsam dar. Gegen die Planung zur Errichtung der Gemeinbedarfseinrichtung am gewählten Standort bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
<b>16</b>	<b>Stadt Kassel, Liegenschaftsamt –23– (28.06.2018)</b>	
	STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF VOM 28.06.2018	
<b>LFD. NR.</b>	<b>ANREGUNGEN / HINWEISE</b>	<b>STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG</b>
<b>16.1</b>	<p>Die Grundstücksfläche des Plangebietes (Gemarkung Wolfsanger, Flur 18, Flurstück 43/1) befindet sich vollständig im Eigentum der Stadt Kassel.</p> <p>Der Errichtung einer Feuerwache auf dem Grundstück zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes wird zugestimmt und die Grundstücksfläche im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Ausgleich ist auf dem Grundstück realisierbar und auf die Inanspruchnahme von externen Flächen kann verzichtet werden.</p>

Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VI / 19 wird zugestimmt.

Der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. VI / 14-14 und damit der endgültigen Aufgabe der Gartennutzung wird ebenfalls zugestimmt.

Folgende Hinweise für das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VI / 19 werden gegeben:

- Die Fläche ist aufgeschüttet, wurde lange Jahre als Gartengebiet genutzt und stellt eine Altablagerung dar. Die Wiedernutzung des Grundstücks für eine städtische Gemeinbedarfseinrichtung ist aus Sicht von -23- ein Flächenrecycling und ein Beitrag zur flächenschonenden Bebauung.

- Die Feuerwache kann auf der Fläche durch die vorhandenen Gehölze und ggf. eine Ergänzung gut eingepasst werden. Die in der Begründung zum B-Plan Vorentwurf beschriebene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Feuerwache erscheint aus unserer Sicht nicht von erheblicher Bedeutung, da die Türme der nur rund 100 m entfernten Kläranlage wesentlich stärker hervortreten.

- Die vorläufige Bilanzierung der Biotopwerte ergibt ein Defizit, dass nach der „Kurzdarstellung der Umweltbelange“, Ziffer 5, Seite 5, letzter Absatz ausgeglichen werden kann. Wir bitten um Schaffung des notwendigen Ausgleichs auf dem Grundstück und damit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Da das Bauprojekt nur rund die Hälfte des Grundstücks in Anspruch nimmt, sollte der Ausgleich auf der verbleibenden Fläche möglich sein. Externer Ausgleich auf anderen Flächen ist wegen schwierigem Nachweis von Grundstücken und dem angrenzenden Überschwemmungsgebiet zu vermeiden.

- Die Herstellung öffentlicher Wegeverbindungen auf dem Grundstück dürfen das Projekt nicht beeinträchtigen und das Defizit der Biotopwertpunkte nicht erhöhen. Zudem werden wegen der Höhenunterschiede des Grundstücks zum



	<p>angrenzenden, tieferliegenden Gelände Rampen erforderlich.</p> <p>- Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Zweckverband Raum Kassel ist inzwischen eingeleitet und veröffentlicht worden (HNA vom 16.06.2018)</p>	
<p><b>17 Stadt Kassel –Umwelt- und Gartenamt -67- (27.03.2019 + 20.06.2018)</b></p>		
<p>STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF VOM 27.03.2019</p>		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
17.1	<p><u>Freiraumplanung -671-</u></p> <p>Sowohl aus gestaltungs-, aber insbesondere klimatechnischer Sicht sollte im Zuge der Freiraumplanung überprüft werden, wo die Stellplatzsatzung greifen kann. Sollte in manchen Bereichen der Baufläche die Einhaltung dieser nicht möglich sein, wäre jedoch zu überprüfen, ob dafür außerhalb, am Rande der Stellplätze, die Möglichkeiten für Baumstandorte gegeben sind. Diese sind so anzuordnen, dass zumindest eine Teilüberschattung der Parkplätze gewährleistet sein wird. Somit soll u. a. weitestgehend die Aufheizung der Beläge und Fahrzeuge eingeschränkt werden.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Planungsrechtlich relevante Punkte sind nicht betroffen. Die Aspekte können auf der Ebene der Bauausführung und Freiflächenplanung berücksichtigt werden.</p>
17.2	<p><u>Umwelt- und Immissionsschutz -6721-</u></p> <p>Begründung, Stand 09.11.2018                  Keine Hinweise                  Fachbeitrag Grün und Umwelt, Stand Oktober 2018                  Kapitel 1.3.2.8 Lärminderungsplanung                  Die Abbildungen 6 auf Seite 6 sind aus der zweiten (nicht ersten) Stufe der Lärminderungsplanung. Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kfz I Jahr (nicht 6 Mio.) und 30.000 Zügen I Jahr (nicht 60.000 Züge).                  Die Abbildung nachts ist unserer Ansicht nach nicht die richtige.</p>	<p><b>Die Hinweise zum Fachbeitrag Grün und Umwelt werden zur Kenntnis genommen. Planungsrechtlich relevante Punkte sind nicht betroffen.</b></p> <p>Die entsprechenden Punkte Kapitel 1.3.2.8 und 2.2.4.2 im Fachbeitrag „Grün und Umwelt (Umweltbericht)“ werden angepasst.</p>

	<p>Kapitel 2.2.4.2 Immissionen, letzter Satz Anfügen: Da jedoch in der Feuerwache weder gewohnt noch dauerhafte Büroarbeitsplätze bestehen, entfällt eine Betrachtung der maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. eine Festsetzung von Bauschalldämm-Maßen.</p>	
17.3	<p><u>Grünflächen -673-</u> Keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
17.4	<p><u>Umweltplanung -674-</u> Die Abteilung Umweltplanung hat den Fachbeitrag Grün- und Umwelt zu diesem Bebauungsplan erstellt und war daher frühzeitig in die Planungen einbezogen. Die von hier zu vertretenden Belange wurden über den Fachbeitrag in die Planung eingebracht. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht formuliert.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF VOM 20.06.2018</p>		
17.5	<p><u>Verwaltungsabteilung -670-</u> Zu den entstehenden zusätzlichen Pflegekosten können noch keine Aussagen getroffen werden, da noch keine qualifizierte Freiraumplanung vorliegt. Die jährlich anfallenden zusätzlichen Aufwendungen können daher nur zu einem späteren Zeitpunkt beziffert werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Ein detaillierter Freiflächenplan wurde zum Entwurf ergänzt.</p>
17.6	<p><u>Freiraumplanung -671-</u> Bei den Unterlagen fehlt ein detaillierter Freiraumplan. Auch Aussagen zu der vorgesehenen Bepflanzung fehlen. -671- ist gern bereit, hier zu unterstützen, insbesondere bei der Auswahl geeigneter Gehölze.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Ein detaillierter Freiflächenplan wurde zum Entwurf ergänzt.</p>
17.7	<p><u>Umwelt- und Immissionsschutz (-6721-)</u></p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p><i>Lärmschutz</i></p> <p>Unter Punkt 2.4.2 „Lärmgutachten“ der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgesagt, dass ein immissionsschutzrechtliches Gutachten eingeholt werden soll. Bei Vorliegen des Gutachtens kann eine Stellungnahme von -6721- erfolgen.</p> <p><i>Luftreinhaltung</i></p> <p>Keine Hinweise.</p>	<p>Die Ergebnisse des immissionsschutzrechtlichen Gutachtens wurden zum Entwurf aufgenommen.</p>
17.8	<p><u>Grünflächen -673-</u></p> <p>Keine Hinweise.</p>	<p><b>Kein Beschlussvorschlag:</b></p> <p>-</p>
17.9	<p><u>Umweltplanung -674-</u></p> <p>Die Abteilung Umweltplanung erstellt den Fachbeitrag Grün- und Umwelt zu diesem Bebauungsplan und war daher frühzeitig in die Planungen einbezogen. Die von hier zu vertretenden Belange werden über den Fachbeitrag in die Planung eingebracht. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht formuliert</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<b>18</b>	<b>Stadt Kassel, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde – 6722- (27.03.2019 + 10.07.2018)</b>	
	STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF VOM 127.03.2019	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
18.1	<p>Es bestehen keine Einwände. Unsere bisherigen Stellungnahmen wurden berücksichtigt.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF VOM 10.07.2018		
18.2	<p>Das Areal grenzt - wie in Ziffer 3.2 Begründung und Ziffer 2.3 Kurzdarstellung der Umweltbelange korrekt vermerkt - an das per Verordnung vom des Regierungspräsidiums Kassel festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Fulda.</p> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen in Sachen Hochwasserschutz keine Einwände, wenn die Topografie des Geländes nicht verändert wird. Sollte entgegen der ersten Planung Boden abgetragen oder tiefe Fundamente niedergebracht werden, empfehlen wir die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Kassel bei den Planungen einzubinden, da dies eventuell Auswirkungen auf die Grenzen des Überschwemmungsgebietes haben könnte.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Da es sich bei der Fläche um eine abgedeckte Deponie handelt, sind keine tiefgründigen Fundamente vorgesehen. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes sind keine Eingriffe vorgesehen.</p>
18.3	<p>In Ziffer 4.3 Begründung ist vermerkt, dass eine Versickerung von Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) aufgrund der vorhandenen Altablagerungen nicht vorgesehen ist. Dem stimmen wir zu. Dies gilt insbesondere nicht nur für den Gebäudekomplex, sondern auch für den Übungshof, die Stellplätze und die Umfahrung. Falls eine dieser Flächen oder Teilflächen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sondern zum Beispiel mit einem flüssigkeitsdurchlässigen Belag versehen werden soll (Drainasphalt, Rasengittersteine o. Ä.), so wäre diese Art der Versickerung wasserrechtlich erlaubnispflichtig; Rechtsgrundlage ist § 8 und § 9 Wasserhaushaltsgesetz. (Wir weisen vorsorglich hierauf hin, da zum Beispiel Ziffer 6.2, Tabelle 2 der Eintrag „teilversiegelte Stellplätze“ auf eine (Teil-)Versickerung hinweisen kann.)</p> <p>Ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung wäre bei der Oberen Wasserbehörde zu stellen. Ob diese Maßnahme der Versickerung vor dem Hintergrund der auf dieser Fläche vorhandenen Altablagerung tatsächlich wasserrechtlich sinnvoll und durchführbar ist, wäre mittels einer entsprechenden gutachterlichen Untersuchung im Vorfeld zu klären.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist aufgrund der Altablagerungen weiterhin nicht geplant. Ein Hinweis auf die nötige wasserrechtliche Erlaubnis und einer entsprechenden gutachterlichen Untersuchung beim Einbau von versickerungsfähigen Bodenbelägen (Drainasphalt, Rasengittersteine o.ä.) wurde darüber hinaus in Kapitel 2.3.4 der Begründung zum Entwurf bereits aufgenommen.</p>
18.4	<p>Das in Ziffer 2.3 (Kurzdarstellung der Umweltbelange) erwähnte „schmale, geradlinig geführte Bett mit Sohlbefestigung“ ist ein Fließgewässer im Sinne des</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	Wasserrechts und wird bei KASSELWASSER (dem die Grundstücksverwaltung obliegt) unter dem Namen „Kühler Grund“ geführt.	Die Beschreibung wurde im Fachbeitrag Grün und Umwelt angepasst.
<b>19 Stadt Kassel, Untere Naturschutzbehörde -6725- (27.03.2019)</b>		
STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF VOM 27.03.2019		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
19.1	<p>Gegen den jetzt vorgelegten Bebauungsplan „Feuerwache Wolfsanger“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch auf den geforderten Abstand von 2,50 m zu den zu erhaltenden Alleebäumen (Biotop nach §13 HAG-NatSchG) beim Bau der Aus- und Einfahrten und den einzuhaltenden Baumschutz verwiesen.</p> <p>Eine umfangreichere Festlegung der zu erhaltenden Großbäume ist ebenfalls anzustreben (hier rot markiert). So sind außer der Walnuss (<i>Juglans regia</i>) und dem Ahorn (<i>Acer platanoides</i>), (in der zeichnerischen Plandarstellung festgelegt), dringend die große Eiche (<i>Quercus robur</i>, Stammumfang 460 cm) und die kleinere, sowie 5 weitere Ahorne (<i>Acer pseudoplatanus</i>), eine Birke (<i>Betula pendula</i>) und die Scheinzypressen (<i>Chamaecyparis spec.</i>) zu erhalten und in die spätere Bauausführung entsprechend zu integrieren.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung einer weiteren zeichnerischen Darstellung- über die bereits enthaltene Darstellung hinaus – wird aus den oben dargelegten Gründen nicht gefolgt.</b></p> <p>Im Vorgespräch am 27.02.2018 wurde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart die im unmittelbaren Eingriffsbereich liegenden Bäume einzumessen, um diese im Bebauungsplan zum Erhalt festzusetzen zu können. Außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs (=Gemeinbedarfsfläche) gelegene Bäume wurden insofern nicht eingemessen. Neben der angesprochenen, auf Grundlage des HAGNatSchG bereits geschützten Alleebäume sind nur weitere besonders wertvolle Einzelbäume innerhalb dieses Eingriffsbereichs explizit zum Erhalt festgesetzt, um zu verdeutlichen, dass diese während der Bauzeit zu schützen und im Falle eines Abgangs durch Nachpflanzung gleichartig zu ersetzen sind. Darüber hinaus ist textliche festgesetzt, dass innerhalb des als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzten Bereichs vorhandene Bäume verbindlich zu erhalten sind. Hierunter fallen die übrigen seitens der Naturschutzbehörde dargestellten, nicht zeichnerisch festgesetzten (und auch nicht eingemessenen) Bäume bis auf die angesprochenen zwei Eschen. Da diese außerhalb des Geltungsbereich gelegen sind, ist eine Festsetzung für diese nicht möglich.</p>



Kassel documenta Stadt

Bearbeitung: Schmitz, Sigrid  
Maßstab: 1:750  
Druckdatum: 26.03.2019

Kartenauszug aus dem Kasseler Stadtinformationssystem – Vermessung und Geoinformation  
Verwendung des Kartenauszugs nur in Erfüllung städtischer Aufgaben



	<p>Die beiden Eschen befinden sich östlich außerhalb der B-Plan Grenze, sind aber noch mit aufgenommen.</p> <p>Insgesamt ergäbe sich eine Festlegung von 24 Bäumen, einschließlich der Alleebäume. Der Schutz für den zu erhaltenden Gehölzsaum am Außenrand des B-Planes ergibt sich über die Ausweisung als Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Es gelten die Regelungen und Verbote des BNatSchG zum Arten- und Biotopschutz und der Biotopvernetzung. Wie in der Stellungnahme vom 30.07.2018 bereits erläutert, insbesondere § 30 und § 13 HAGBNatSchG und § 39 und § 44 BNatschG.</p>	
<p>STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF VOM 30.07.2018</p>		
<p><b>19.2</b></p>	<p>Gegen den Vorentwurf bestehen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken. Die Bevorzugung des aktuell geplanten Standortes gegenüber dem Standort Nr. 6 wird begrüßt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt gem. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nicht zur Anwendung.</p> <p>Unabhängig davon gelten jedoch die Regelungen und Verbote des BNatSchG zum Arten- und Biotopschutz, insbes. § 30 i. V. m. § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), § 39 und § 44 BNatSchG, die aufgrund der besonderen naturräumlichen Ausstattung des Geländes mit großen Altbäumen, Trockenbrachen, Schotterflächen, Trockenmauern und Obstbaumbestand zum Tragen kommen.</p> <p>Folgende Anmerkungen/ Ergänzungen bitten wir im Entwurf zu berücksichtigen/ in den Entwurf mit aufzunehmen (gilt auch für den Teilbeitrag "Kurzdarstellung der Umweltbelange"):</p> <p>2.1 Landschaftsplan:</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Darstellungen des Landschaftsplans wurden im Fachbeitrag Grün und Umwelt zum Entwurf ergänzt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde zudem zum Entwurf ein faunistisches Gutachten erstellt.</p>

	<p>Zusätzlich zu den genannten Darstellungen des Landschaftsplans der Stadt Kassel vom 30.03.2007 sind weitere Darstellungen geplanter Maßnahmen vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerbezogene Maßnahmen (Fasanengraben), Flächen mit Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Landschaftsentwicklung und als Funktionsfläche zusätzlich Grünfläche.</li> <li>• In der UVP-Eingriffskarte ist die Fläche als Klimaschutzfläche dargestellt.</li> <li>• Als Leitbild für den Landschaftsraum Nr. 129 ist eine überwiegend offene, durch lineare Gehölzstrukturen entlang der Gewässer gegliederte stadtnahe Flusslandschaft mit den Funktionen Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Landwirtschaft und Frischluftleitbahn genannt.</li> <li>• Entsprechend sollten diese Belange besondere Berücksichtigung erfahren - z.B. naturschutzrechtlicher Ausgleich durch Gewässer- oder gewässerbegleitende Maßnahmen am Fasanengraben (wie bereits vorgeschlagen) und/ oder Kühlem Grund, besondere Anforderungen an die Bepflanzung (heimische, standortgerechte Großbaumarten).</li> </ul>	
<p><b>19.3</b></p>	<p><b>2.4.3 Artenschutz:</b></p> <p>Zusätzlich zu den ausgewählten Tierartengruppen Brutvögel und Reptilien sollte die Potenzialabschätzung die Gruppe der geschützten Wildbienen und ggf. Tagfalter und Heuschrecken mit einbeziehen, da durch den ausgeprägten Brachestandort ein Habitatpotenzial vorhanden ist. Auch die Weinbergschnecke als besonders geschützte Art wurde auf dem Gelände gesichtet und muss in der artenschutzrechtlichen Betrachtung zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG abgearbeitet werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die faunistische Potenzialeinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planflächen insbesondere für Vögel und Reptilien als Habitatflächen interessant sein können. Bei den vertiefenden Untersuchungen konnten jedoch keine Reptilien nachgewiesen werden, so dass keine Verbotstatbestände zu erwarten sind.</p> <p>Trotz mehrerer Begehungen werden in der Potenzialeinschätzung und in den</p>



		<p>vertiefenden Untersuchungen keine Weinbergschnecken aufgeführt. Die Eignung der Trockenmauer in Verbindung mit blütenreichen Wiesenbrachen als Lebensraum für Wildbienen und andere Insektenarten wird im Fachbeitrag Grün und Umwelt geschildert.</p>
<p><b>19.4</b></p>	<p>Bestand, 3.1 Städtebauliche Situation, notwendige Baumfällungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhand der neuesten Planung wird ersichtlich, dass voraussichtlich nicht nur 2 Großbäume gefällt werden müssen. Zu fällen sind gem. der Planung:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Zeder (Großbaum; auch bei altem Planungsstand), 1 Walnuss (Großbaum), 1 Ahorn (Großbaum), 2 Eschen (Großbäume) und mehrere Kleinbäume; siehe Skizze nächste Seite.</li> <li>- Zu prüfen ist weiterhin, ob die mit einem gelben Kreuz gekennzeichneten Großbäume trotz der geplanten Bauarbeiten im Wurzelraum erhalten werden können.</li> <li>- vollständige Darstellung Gehölzbestand, -fällung und -erhalt im Plan</li> </ul> </li> </ul> <p>Zu Bestand, 3.1 Städtebauliche Situation, notwendige Baumfällungen:</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Überplanung der Zufahrtssituation zum Entwurf führt dazu, dass der Walnussbaum auf dem Gelände und der Ahorn an der Allee erhalten werden können. Eine Darstellung der zu fällenden bzw. zu erhaltenden Bäume ist in den Fachbeitrag Grün und Umwelt aufgenommen worden.</p>



Überlagerung Bestandsluftbild/Baumkataster - Planung, unmaßstäblich  
rot: voraussichtliche notwendige Baumfällungen, gelb: ggf. weitere notwendige Baumfällungen, schwarz umrandet:  
weiterer erhaltenswerter Gehölzbestand im Umfeld

19.5	<p>3.2 Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die vorhandene Allee entlang der Fuldatalstraße ist ein gem. § 13 HAGBNatSchG geschütztes Biotop, Beeinträchtigungen oder Zerstörung sind generell verboten. Eine Ausnahme muss beantragt werden. Dies muss im Text ergänzt werden. (am besten auch grafische Darstellung im Plan)</li> <li>• Betroffenheit/ Nichtbetroffenheit von Schutzgebieten muss geprüft werden (kurze Aussage dazu im Text ergänzen)</li> <li>• Auswirkungen des Vorhabens: Verlust von Habitaten ergänzen</li> <li>• Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt wichtiger Habitatstrukturen ergänzen</li> <li>- Erhalt der landschaftsbestimmenden Gehölzbestände -auf dem Gelände und den angrenzenden Flächen</li> <li>- Erhalt des gesetzlich geschützten Baumbestandes entlang der Fuldatalstraße</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Die Hinweise auf die geschützten Alleebäume, die Betroffenheit von Schutzgebieten, Verlust von Habitaten und Ausgleichs- und Minimierungsarbeiten werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Sie wurden in der Begründung/ im Fachbeitrag Grün und Umwelt zum Entwurf sinngemäß ergänzt.</p>
19.6	<p>3.3 Erschließung: Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Radroutenkarte der Stadt Kassel ist entlang der Fuldatalstraße eine „Städtische Radroute in Planung“ dargestellt. Aussagen bei der verkehrlichen Erschließung des Geländes dazu ergänzen.</li> </ul>	<p><b>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</b></p> <p>Seitens des Straßenverkehrs- und Tiefbauamt wurde im Rahmen der Bebauungsaufstellung darauf hingewiesen, dass für die Fuldatalstraße keine Radroutenplanung vorliegt. Der Hinweis wird daher nicht berücksichtigt.</p>
19.7	<p>4.3 Erschließung und Verkehr, Stellplätze</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die genannten erforderlichen 40 Stellplätze plus 10 Ausweichstellplätze sind nicht im Plan zu finden. Dargestellt sind derzeit insg. nur 29 „normale“ Stellplätze (weiß) und 11 weitere (grau)?</li> </ul>	<p>Die Gesamtanzahl der benötigten Stellplätze beträgt 40. Davon dienen 10 sogenannte Ausweichstellplätze gleichzeitig als Übungshof und sind daher auf dem angesprochenen in der Begründung des Bebauungsplans enthaltenen Lageplan des Feuerwehrstützpunktes nicht dargestellt. Die Planzeichnung der Bebauungsplan stellt zudem keine einzelnen Stellplätze, sondern lediglich eine ‚Fläche für Stellplätze‘ dar.</p>
19.8	<p>5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anteil der Grünfläche ergänzen</li> </ul>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die zum Zeitpunkt des Vorentwurfs noch vorläufige Flächenbilanz, wurde nach Verfestigung der Gebäudeplanung zum Entwurf präzisiert.</p>
19.9	<p>6.2 Überschlägige Ermittlung des Ausgleichsbedarfs</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Als Bestand sind junge Brachen genannt. Die Berechnung des Bestandes muss entsprechend differenziert nach z.B. 09.120 (Kurzlebige Ruderalfluren), 04.110 (Einzelbaum, einheimisch), 04.210 (Baumgruppe, einheimisch) usw. gem. Hess. Komp.-VO erfolgen.</li> <li>Der Bestand „Gärten“ trifft nicht mehr zu.</li> <li>Entsprechend werden sich andere Werte bei der Bilanzierung ergeben.</li> <li>Planung „gärtnerisch gestaltete Flächen“ hat die Nr. 11.221.</li> </ul>	<p><b>Der Anregung zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs auf Grundlage des Bestands wird nicht gefolgt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Planungsrechtlich sind die zu überplanenden Flächen bis zur Erlangung der Rechtskraft des neuen Bebauungsplans bzw. der Aufhebung des bisherigen B-Plans weiterhin als private Grünflächen: Freizeitgärten anzusehen.</p>

20 Stadt Kassel, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt -66- (02.04.2019 + 27.06.2018)		
	STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF VOM 02.04.2019	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
20.1	Da der Eingriff in die öffentliche Verkehrsfläche unabdingbar ist, ist dieser Bereich in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit aufzunehmen.	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die verkehrliche Erschließung ist durch die Lage unmittelbar an der Verkehrsfläche gesichert (siehe auch Stellungnahme HessenMobil). Für die notwendigen baulichen Anpassungsmaßnahmen (Absenkung Borde, Anpassung Bushaltestelle) sind keine planungsrechtlichen Regelungen erforderlich. Somit ist auch die Aufnahme der öffentlichen Verkehrsflächen in den Geltungsbereich nicht zwingend.</p>
20.2	<p>Begründung:</p> <p>Seite 20: Die Aussage, dass in der Radroutenkarte der Stadt Kassel entlang der Fuldatalstraße eine „Städtische Radroute in Planung“ wäre, stimmt nicht und ist zu streichen.</p> <p>Seite 20 und 24: Wir bitten in der Begründung zum B-Plan den Radverkehr entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Bitte ergänzen Sie hierzu auf Seite 20 und auf Seite 24, dass über die Fuldatalstraße auch der Radverkehr geführt wird.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>In der Begründung werden die Beschreibungen zum Radverkehr angepasst.</b></p> <p>Der in der Begründung enthaltene Hinweis auf die Radroutenkarte wurde aufgrund der Stellungnahme der UNB zum Vorentwurf aufgenommen, kann gestrichen werden und durch den Hinweis, dass über die Fuldatalstraße auch der Radverkehr geführt wird ersetzt werden.</p>
20.3	<p>Seite 25, erster Absatz: Wir bitten um Ergänzung der Information bzw. Aufnahme in den Städtebaulichen Vertrag, dass die baulichen Anpassungen mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt rechtzeitig vor Ausführung abzustimmen sind und die Kosten zu</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt, dass erforderliche Änderungen</p>

	<p>Lasten des Verursachers gehen.                  So besitzt der heutige, öffentliche Gehwegbereich keine Zufahrten bzw. Bordabsenkungen und ist nicht für das Befahren von Kfz und insbesondere Löschfahrzeuge geeignet. Der Gehweg muss wie beschrieben verstärkt und mit Verbundpflaster hergestellt werden. Dies ist planerisch darzustellen und dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt zur Zustimmung vorzulegen. Da diese Anpassungen für die Zufahrten auch Bordanpassungen und ggf. Anpassungen an der Fahrbahn (z. B. Rinne) nach sich ziehen, sind diese ebenfalls mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt rechtzeitig vor Ausführung abzustimmen.</p>	<p>im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche (z. B. Bordabsenkung im Gehwegbereich) mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Kassel abzustimmen sind.</p> <p>. Ein städtebaulicher Vertrag ist nicht notwendig, da die Stadt Kassel Bauherr der Feuerwache und gleichzeitig Straßenbaulastträger der Fuldatalstraße ist.</p>
<p><b>20.4</b></p>	<p>Zu 8. Rechtsgrundlagen                  Wir empfehlen, bei der letzten Rechtsgrundlage (Stellplatzsatzung) zu Beginn das Wort „Kasseler“ (Satzung zur Herstellung ...) zu ergänzen.</p> <p>In die textlichen Festsetzungen sollte unter Hinweise der Verweis auf die Regelwerke der FGSV zum Fahrradparken aufgenommen werden.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>In den Rechtsgrundlagen werden die offiziellen Bezeichnungen der Rechtsgrundlagen verwandt, das Wort „Kasseler“ ist in der offiziellen Bezeichnung der Stellplatzsatzung nicht enthalten. Da die Hessische Gemeindeordnung gem. § 5 den Gemeinden ermöglicht „...die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch Satzung“ zu regeln, ist hinreichend deutlich, dass es sich um die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel handelt.</p> <p>Die Berücksichtigung von Regelwerken bzgl. der Herstellung von Fahrradstellplätzen ist Bestandteil der Bauausführungsplanung und kein Regelungsgehalt des Bebauungsplans</p>
<p><b>20.5</b></p>	<p><u>Weiteres:</u></p> <p>Fußgängerverkehr:                  Bei der Gestaltung der Ausfahrten ist der vor dem Grundstück befindliche Fußgängerüberweg („Zebrastreifen“) zu beachten. Die Ein- und Ausfahrtsbereiche sind so herzustellen, dass sie nicht direkt auf den Fußgängerweg zulaufen und</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Planungsrechtlich relevante Punkte sind nicht betroffen. Die Aspekte können auf der Ebene der Bauausführung und Freiflächenplanung berücksichtigt werden.</p>

	<p>dieser weiter nutzbar ist.</p> <p>Der Gehweg vor der Alarmausfahrt sollte nicht als überführte Einmündung bevorrechtigt werden.</p>	
20.6	<p><b>Radverkehr:</b>                  Auf der Fuldatalstraße sind Radverkehrsanlagen zum Teil auch auf der Fahrbahn markiert. Dies ist ebenfalls bei der Ausrichtung und der Gestaltung der Zufahrten und Gehwegüberfahrten zu berücksichtigen und sofern betroffen, mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt abzustimmen.                  So ist die westliche PKW-Zufahrt so zu dimensionieren, dass die hier befindliche Fahrradrampe nicht überfahren wird. Ansonsten wäre diese in westliche Richtung zu verlegen. Sämtliche Kosten für diese Anpassungen sind über das Vorhaben zu decken.</p> <p>Es sollte eine nachfrageorientierte Anzahl an Fahrradabstellplätzen (möglichst überdacht und wie bereits geplant eingangsnah) vorgesehen werden.</p> <p>Für oberirdische Besucherradabstellplätze sind Vorderradklemmbügel wegen der unzureichenden Stabilität des abgestellten Fahrrades und der hieraus resultierenden hohen Gefahr der Beschädigung des Rades durch seitliches Wegkippen und dem unzureichenden Diebstahlschutz im Gegensatz zu Anlehnbügel aususchließen (Hinweise zum Fahrradparken, 3.2.2 Andere Halterformen).</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Planungsrechtlich relevante Punkte sind nicht betroffen. Die Aspekte können auf der Ebene der Bauausführung und Freiflächenplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Ein Hinweis, dass Anpassungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt abgestimmt werden, wird bereits in die Begründung aufgenommen (s. 12.3). Der Hinweis auf die Ausgestaltung von Fahrradstellplätzen wird zur Kenntnis genommen, ist aber Gegenstand der Ausführungsplanung.</p>
20.7	<p><b>Motorisierter Verkehr:</b>                  Einer der Stellplätze sollte nach den Vorgaben für Rollstuhlfahrer hergestellt werden.</p> <p>Alle Zu- und Ausfahrten sind so auszugestalten, dass die freie Sicht auf die Verkehrsflächen zu keiner Zeit durch Bewuchs oder andere die Sicht beeinflussende Dinge behindert wird. Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Planungsrechtlich relevante Punkte sind nicht betroffen. Die Aspekte können auf der Ebene der Bauausführung und Freiflächenplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Anlage eines Stellplatzes für Rollstuhlfahrer ergibt sich aus den Vorgaben</p>

	Höhe sollen dauerhaft von jeglicher Art von Sichthindernissen freigehalten werden. Sichtbeziehungen sind durch die Freihaltung von Sichtdreiecken sicherzustellen (RASt 06, 6.3.9.3 Sichtfelder).	der Stellplatzsatzung.  Bei Grundstücksausfahrten ist die Freihaltung der Sichtfelder nur bedingt sicherzustellen. Im vorliegenden Fall stellt zudem der Erhalt der Alleebäume einen wesentlichen Aspekt der Planung dar.
	STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF VOM 27.06.2018	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
20.8	<p>Nachfolgend nehmen wir zum oben genannten Bebauungsplan Stellung mit der Bitte um Berücksichtigung:</p> <p>Bildliche Darstellung der Weiterentwicklung der Lageplandarstellung Variante 1:</p> <p>Wir empfehlen, die Stellplätze 1-9 (und auch die Umfahrt) soweit in westliche Richtung zu versetzen, sodass zwischen den genannten Stellplätzen und dem Gebäude ein Gehweg von mindestens einem Meter zur Verfügung steht.</p> <p>Einer der Stellplätze sollte nach den Vorgaben für Rollstuhlfahrer hergestellt werden.</p> <p>Weiteres:</p> <p>Wir sehen einen separaten Besprechungstermin zwischen KVG, der Straßenverkehrsbehörde mit Beteiligung der Verkehrsplanung als erforderlich an, um eine Lösung der derzeit geplanten Zufahrtsituationen zu finden, da sich im Bereich der Zu- und Ausfahrt und der Alarmausfahrt eine Bushaltestelle befindet (Bspw. Verlegung der Haltestelle? Änderung der Zufahrt? O.ä.).</p> <p>Hier möchten wir zusätzlich anmerken, dass die neue Zufahrt der Variante 1 knapp mit einem Mast der KVG kollidieren könnte. Es ist darauf zu achten, dass</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Planungsrechtlich relevante Punkte sind nicht betroffen. Die Aspekte können auf der Ebene der Bauausführung und Freiflächenplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die angesprochene Abstimmung mit KVG und den Verkehrsbehörden im Vorlauf der Bauausführung wird als sinnvoll erachtet.</p> <p>Die Freiraumplanung ist zum Entwurfsstadium überarbeitet worden, so dass die Anregungen zur Lageplandarstellung Variante 1 hinfällig geworden sind</p>



keine Masten versetzt werden müssen, weil sonst die notwendige Gleichmäßigkeit der Straßenbeleuchtung nicht mehr gegeben ist.

Es sollte geprüft werden, ob die Zufahrt für PKW als dritte Einmündung zwingend erforderlich ist, da jede Einmündung ein potenzielles Unfallrisiko mit sich bringt. Damit die auf den Stellplätzen 1-9 abgestellten Fahrzeuge nicht über die Alarmausfahrt das Grundstück verlassen müssen, schlagen wir vor, eine entsprechende (Fahr-) Verbindung vom Alarmhof zur Zu- und Ausfahrt herzustellen.

Alle Zu- und Ausfahrten sind so auszugestalten, dass die freie Sicht auf die Verkehrsflächen zu keiner Zeit durch Bewuchs oder andere die Sicht beeinflussende Dinge behindert wird. Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe sollen dauerhaft von jeglicher Art von Sichthindernissen freigehalten werden. Sichtbeziehungen sind durch die Freihaltung von Sichtdreiecken sicherzustellen (RASt 06, 6.3.9.3 Sichtfelder).

Der Gehweg vor der Alarmausfahrt sollte nicht als überführte Einmündung bevorrechtigt werden.

Die derzeit vorhandenen Gehwege sind nicht für das Überfahren von Kfz, insbesondere von schweren Einsatzfahrzeugen geeignet. Die erforderliche Anpassung der Zufahrt ist im Vorfeld mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen und geht zu Lasten des Verursachers.

Auf der Fuldatalstraße sind Radverkehrsanlagen zum Teil auch auf der Fahrbahn markiert. Dies ist bei der Ausrichtung der Zufahrten und Gehwegüberfahrten zu berücksichtigen.

Falls noch nicht erfolgt, bitten wir die Schleppkurven mit der Feuerwehr abzustimmen und auch Kontakt mit den Stadtreinigern aufzunehmen, um die Müllabholung zu klären.

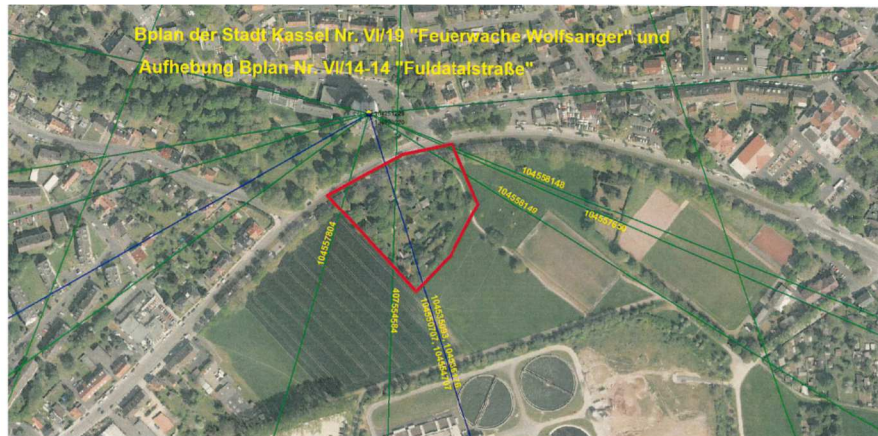
	<p>Es sollte eine nachfrageorientierte Anzahl an Fahrradabstellplätzen (möglichst überdacht und wie bereits geplant eingangsnah) vorgesehen werden.</p> <p>Für oberirdische Besucherradabstellplätze sind Vorderradklemmbügel wegen der unzureichenden Stabilität des abgestellten Fahrrades und der hieraus resultierenden hohen Gefahr der Beschädigung des Rades durch seitliches Wegkippen und dem unzureichenden Diebstahlschutz im Gegensatz zu Anlehnbügel auszuschießen (Hinweise zum Fahrradparken, 3.2.2 Andere Halterformen).</p> <p>Um die Fahrbeziehungen besser beurteilen zu können, bitten wir um Informationen zu angedachten Fahrtrichtungen und-organisation.</p>	
<b>21 Städtische Werke Netz + Service (13.03.2019 + 26.06.2018)</b>		
STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF VOM 13.03.2019 UND ZUM VORENTWURF VOM 26.06.2018		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
21.1	<p>Die Städtische Werke Netz+Service GmbH hat keine Einwände zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. VI/14-14 „Fuldatalstraße“ und auch keine Einwände zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/19 „Feuerwache Wolfsanger“.</p> <p>Hinweis: Im Bereich der Fuldatalstraße befindet sich eine 110 kV-Kabeltrasse, die nicht beeinträchtigt, beschädigt oder überbaut werden darf.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>22 Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG (29.03.2019)</b>		
STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF VOM 29.03.2019		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
22.1	aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Betroffenheit durch die vorliegende Planung ist jedoch auszuschließen. Die jetzige Geländehöhe der Planungsfläche liegt bei ca. 140 bis 141 m ü. NHN.</p>

<p>Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- durch das Plangebiet führen neun Richtfunkverbindungen hindurch</li><li>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 104557804 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 40 m und 70 m über Grund</li><li>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 407554584 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 65 m und 95 m über Grund</li><li>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 104535093, 104535176, 104550707, 104554707 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 40 m und 70 m über Grund</li><li>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 104558149 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 42 m und 72 m über Grund</li><li>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 104557650 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 40 m und 70 m über Grund</li><li>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 104558148 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 41 m und 71 m über Grund</li></ul>	<p>Der Bebauungsplan lässt eine Gebäudehöhe von bis zu 9 m Höhe (ca. 150 m ü. NHN) zu, ausnahmsweise zulässig ist ein Übungsturm bis zu 15 m Höhe (ca. 156 m ü. NHN). Die Höhe des naheliegenden Richtfunkstandortes auf dem Hochhaus „Hinter dem Fasanenhof“ beträgt 196,8 m ü. NHN. Der Abstand von der Mittellinie der Richtfunkstrecke bis zur ausnahmsweise zulässigen Gebäudeoberkante beträgt somit ca. 40 m. Der geforderte vertikale Schutzabstand von 15 m zur Mittellinie der Richtfunkstrecke wird somit sicher eingehalten.</p> <p>Ein Hinweis auf die Richtfunktrassen wurde bereits zum Entwurf in die Begründung aufgenommen (Kap. 2.3.6.).</p>
--	---

STELLUNGNAHME / Bplan der Stadt Kassel Nr. VI/19 "Feuerwache Wolfsanger" und Aufhebung Bplan Nr. VI/14-14 "Fuldatalstraße"  
 RICHTFUNKTRASSEN  
 Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung			A-Standort in WGS84				Höhen			B-Standort in WGS84				Höhen						
Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt
104557804	134990020	134990002	51° 19' 45.13" N			9° 31' 19.15" E			144	52,8	196,8	51° 18' 40.54" N			9° 30' 53.86" E			138	31,65	169,65
407554584	134991220	134991219	51° 17' 50.67" N			9° 31' 20.03" E			146	42,5	188,5	51° 20' 10.53" N			9° 31' 27.45" E			200	29	229
104535093	134990020	134990602	51° 19' 45.13" N			9° 31' 24.55" E			144	52,8	196,8	51° 18' 3.41" N			9° 32' 14.72" E			148	26,65	174,65
104535176	134990020	134990602	Wie Link 104535093																	
104550707	134990020	134990602	Wie Link 104535093																	
104554707	134990020	134990602	Wie Link 104535093																	
104558149	134990020	134990037	51° 19' 45.13" N			9° 31' 24.55" E			144	52,8	196,8	51° 18' 11.23" N			9° 35' 25.31" E			242	29	271
104557650	134990020	134990807	51° 19' 45.13" N			9° 31' 24.55" E			144	52,8	196,8	51° 19' 26.99" N			9° 32' 31.3" E			138	20,5	158,5
104558148	134990020	134990013	51° 19' 45.13" N			9° 31' 24.55" E			144	52,8	196,8	51° 19' 9.34" N			9° 33' 46.88" E			195	17,8	212,8

Legende  
 in Betrieb  
 in Planung



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen

	<p>Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- .15m einhalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
<b>23</b>	<b>Zweckverband Raum Kassel (01.04.2019)</b>	
	STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF VOM 01.04.2019	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>23.1</b>	Die Änderung des Flächennutzungsplans für den oben genannten Bebauungsplan wurde am 13.03.2019 von der Verbandsversammlung des ZRK endgültig	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

beschlossen und wird nun dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt.

Anmerkungen zu dem oben genannten Bebauungsplan haben wir nicht vorzutragen.

---

**Keine Anregungen oder Hinweise haben vorgebracht:**

- Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel (09.04.2019 + 29.06.2018)
- Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V. (15.03.2019)
- Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation -62 (09.04.2019)
- Stadt Kassel, Hochbau und Gebäudebewirtschaftung -65 (09.04.2019)
- Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (28.03.2019 + 12.06.2018)
- Verband Hessischer Fischer e.V. (02.04.2019)
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hann. Münden (20.06.2018)

---

**Keine Stellungnahme haben vorgebracht:**

- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
- BUND Hessen e.V., Kreisgeschäftsstelle Kassel
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
- Stadt Kassel, Zukunftsbüro -102
- Stadt Kassel, Jugendamt -51
- Stadt Kassel, Bauverwaltungsamt -60
- Stadt Kassel, Stadtplanung -6311
- Stadt Kassel, Bauaufsicht -632
- Stadt Kassel, Frauenbüro -VF